

überhaupt noch nicht angeeignet und durch die nöthigen Körperkräfte unterstützt sein kann und daher in der Regel allen jungen Leuten unter 15 Jahren, anders als in Begleitung Erwachsener, selbst gegen den Willen der Eltern und Erzieher unbedingt nicht gestattet.

2. Zu Vermeidung von Mißbrauch Seiten dritter unberechtigter Personen sind alle im Privatbesitze befindlichen Elbgondeln und Rähne am Ufer unter gehörigem Verschlusse zu halten.

3. Die Ueberwachung des Rahnfahrens Seiten der Besitzer eigener Fahrzeuge und ihrer Begleiter ist zunächst dem hiesigen Bezirksstromaufseher und neben diesem, dem im hiesigen Polizeibezirk angestellten Strom- und Brückenwärter übertragen. Dieselben sind ermächtigt, solchen Personen, die ihrem Alter nach überhaupt nicht zuzulassen sind — Nr. 1 — oder die in einer, für Andere und fremdes Eigenthum gefährdenden Weise Unkenntniß und Unfertigkeit im Rahnfahren bekunden, das Letztere ohne Weiteres zu untersagen und ist den bezüglichlichen Aufforderungen dieser Beamten sofort Folge zu leisten.

4. Die den hiesigen Elbfischern bereits ertheilte Weisung, sich der miethweisen Ueberlassung von Gondeln und Rähnen an des Fahrens unkundige Personen, ohne die Begleitung eines Fischers, zu enthalten, wird hiermit anderweit eingeschärft.

5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden unnachsichtlich mit einer Geldbuße von zwei bis zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Haftstrafe geahndet werden.

Dresden, den 19. April 1862.

(In Gemeinschaft mit der Königl. Wasserbau-Direction und dem Stadtrath.)

Hierüber:

3) Unter beziendlicher Aufhebung der diesseitigen Bekanntmachung vom 4. April 1866 wird hiermit ebensowohl zur Wahrung der Eigenthumsrechte an der vor hiesigem Ziegelschlage gelegenen königlichen Stallwiese wie im Interesse der Elbschiffahrt Folgendes angeordnet:

1. Jeder, welcher an gedachter Hofwiese Flößen anlegen und an den dort befindlichen Schiffsringen festmachen will, hat zuvor die Erlaubniß des königlichen Oberstallamtes einzuholen und, soweit die jetzt vorhandenen Ringquader nicht ausreichen sollten, für das Einsetzen dergleichen neuer nach zuvor eingeholter Genehmigung des königlichen Oberstallamtes auf seine Kosten zu sorgen, des Einschlagens von Pfählen in den Uferrand aber sich gänzlich zu enthalten, auch die ebendasselbst angebrachte Wasserschöpfe von der Flößerei stets so frei zu halten, daß die Handthierung darauf in keiner Weise gestört oder behindert wird.

2. Die Flößerei hat sich längs dieser Hofwiese und weiter stromauf stets so zu legen, daß sie der Bergschiffahrt nicht hinderlich wird, überhaupt aber nach den Anweisungen der Wasserbau- und Stromaufsichtsbeamten pünktlich zu richten.

3 Das Befahren des dasigen Leinpfades mit Wagen bleibt auch fernerhin untersagt.

4. Die Zuwiderhandlung gegen irgend eine dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe von 5 Thalern oder verhältnißmäßige Haftstrafe bez. den Widerruf der nach Punkt 1 ertheilten Erlaubniß nach sich. Bef. d. K. Wasserbau-Commission v. 7. Octbr. 1871.

XI. Auszug aus dem Regulativ, die Pfandleiher, Trödler, Gerill- und Möbelhändler betreffend, vom 30. Juni 1856.

§ 1. Alle, welche auf Pfänder gewerbmäßig Geld verleihen, sowie Diejenigen, welche mit gebrauchten Betten, mit gebrauchter Wäsche, Metall- und andern Geräthe, mit sogenanntem Gerille, alten Möbeln u. s. w. Handel treiben, haben bei Eröffnung ihres Gewerbes der Kgl. Polizei-Direction hiervon Anzeige zu machen.

§ 2. Jeder Pfandleiher hat ein von der Polizeibehörde zu stempelndes und folirtes Pfandbuch zu halten, in welchem 1) die laufende Nummer, 2) der Tag des vollzogenen Geschäfts, 3) Beschreibung des Pfandes und Angabe des Werths desselben (verpfändete Leihhauscheine unter Beifügung der Nummer des Scheines und des auf dem letzteren bezeichneten Pfandes), 4) Summe und Münzsorte des Darlehens, sowie die getroffene Uebereinkunft in Bezug auf die Zinsen, 5) die bedungene Zeit der Wiederbezahlung, 6) Name, Stand und Wohnung des Verpfänders nach dessen Angabe zu vermerken sind.

§ 3. Der Trödler, Gerill- und Möbelhändler hat ebenfalls ein solches Buch über Ein- und Verkauf zu führen, in welches Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk aller Art, Pretiosen, Betten, Möbeln, hauswirthschaftliche Geräthe u. Handwerkszeug aller Art, Leihhauscheine und Waffen, Münzen u. s. w. nach 1) der laufenden Nummer, 2) dem Tag des Einkaufs, 3) dem Gegenstand mit Beschreibung desselben, 4) dem Preis des Gegenstandes, 5) Name, Stand u. Wohnort des Verkäufers, soweit möglich auch 6) mit Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erkauften Gegenstande, wenn derselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, einzutragen sind.

§ 4. Jeder Pfandleiher, Trödler, Gerill- und Möbelhändler ist verpflichtet, wenn ihm Gegenstände zum Versatz oder Ankauf angeboten werden, thunlichst zu erforschen, ob dem Verpfänder oder Verkäufer ein Verfügungsrecht über dieselben zusteht. Bei entstehendem Verdacht des Gegentheils ist der Polizeibehörde unter möglichst specieller Bezeichnung der Person, welche den Gegenstand zum Verkauf oder Versatz angeboten hat, Nachricht zu geben und, soweit möglich, die Sache bis zum Einschreiten der Polizei in Gewahrsam zu nehmen. Namentlich hat dies auch zu geschehen, wenn Dienstboten Etwas versehen oder verkaufen wollen.

§ 5. Pfandleiher, Trödler u. s. w. haben die öffentlichen Bekanntmachungen über gestohlene oder verlorene Gegenstände genau durchzusehen und wenn sie durch solche oder sonst davon, daß Sachen von solcher Art gestohlen oder verloren worden sind, benachrichtigt werden, sofort die ihnen beigegebenen Verdachtsgründe der Polizeibehörde unter möglichst specieller Bezeichnung der Person, welche den Gegenstand zum Versatz oder Verkauf angeboten hat, mitzutheilen und, so weit möglich, die Sache bis zum Einschreiten der Polizei in Verwahrsam zu halten.

§ 6. Mit Kindern haben sich die Pfandleiher, Trödler u. s. w. niemals in ein Geschäft einzulassen. Bei älteren, anscheinend aber noch unmündigen Personen ist das Augenmerk darauf zu richten, daß der Versatz oder Verkauf der Gegenstände nur unter Einwilligung der Aeltern oder des Vormunds erfolge.